



INFORMATIONSBLATT

ZUR FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN

FÜR PRIVATE UND SONSTIGE BAUHERREN (NICHT ÖFFENTLICHE KLEINKLÄRANLAGEN)

Grundlage	Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten vom 29.07.2024
Was wird gefördert?	Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik (Einzelanlage bzw. Gruppenkleinkläranlage) Bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen der Bau von Schmutzwasserkanälen ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum
Was nicht?	Nicht gefördert werden: <ul style="list-style-type: none">• die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken• die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, Ferienanlagen Ferienwohnungen o.ä, die baurechtlich nicht dauerhaft zum Wohnen zugelassen sind.
Wer wird gefördert?	Bauherren (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) von Kleinkläranlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind <ul style="list-style-type: none">- <i>Private Bauherren können für grundstücksbezogene Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) einen Zuschuss beantragen.</i>- <i>Für alle anderen Kleinkläranlagen, wie für Gruppenlösungen, kann nur ein Zuschuss beantragt werden.</i> Hinweis: Mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte eines Grundstücks (private und sonstige Bauherren) müssen gemeinsam den Antrag stellen!
Welche fachlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?	<ul style="list-style-type: none">• Die Kleinkläranlage wird auf einem Grundstück errichtet, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers<ul style="list-style-type: none">- dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal oder kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird.Zudem muss die zuständige Wasserbehörde die Einleitung des Abwassers aus der Kleinkläranlage in ein Gewässer erlauben (wasserrechtliche Erlaubnis).• Eine Förderung kann weiterhin erfolgen, wenn die Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet wird, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers<ul style="list-style-type: none">- an einen kommunalen Kanal angeschlossen ist, es jedoch nie vorgesehen ist, den Kanal an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen.Bei Einleitung des Abwassers in einen Kanal muss die Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers vorliegen. Die o. g. Voraussetzungen müssen bei einer Gruppenkleinkläranlage für alle an die Anlage anzuschließenden Grundstücke erfüllt sein.
	<ul style="list-style-type: none">• Ersatzneubau: Sofern die geplante Anlage über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt, ist durch den Antragsteller vor der Auftragsvergabe der Nachweis zu erbringen, dass die vorgesehene Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht. Der Nachweis kann durch Gutachten einer fachlich geeigneten Institution (z.B. Materialforschungs- und Prüfanstalt an der Bauhaus Universität Weimar (MFPA), Prüfinstitut für Abwassertechnik GmbH Aachen (PIA)) erfolgen. Der Nachweis ist bei Einleitung in ein Gewässer gegenüber der unteren Wasserbehörde und bei Einleitung in den Kanal gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung zu erbringen.• Nachrüstung: Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Erklärung der zu beauftragenden Fachfirma)

<p>Wie wird gefördert?</p>	<p>Zuschuss in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Ersatzneubau: 3.000 EUR für bis zu 4 EW + 300 EUR je weiterem EW • für Nachrüstung: 1.500 EUR für bis zu 4 EW + 150 EUR je weiterem EW • bei Gruppenkleinkläranlagen privater Bauherren zusätzlich: 300 EUR pro laufendem m Schmutzwasserkanal ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum
<p>Wie erfolgt die Antragstellung?</p>	<p>Der Antrag für Zuschuss ist auf vorgegebenem Vordruck beim für den jeweiligen Investitionsort zuständigen kommunalen Aufgabenträger zu stellen.</p> <p>Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliche Erlaubnis oder Sanierungsanordnung • Wenn die Kleinkläranlage nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt: <ul style="list-style-type: none"> - die Bestätigung über das Vorliegen des Nachweises, dass die zu errichtende Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht. • De-minimis-Erklärung (bei gewerblichen Bauherren) • bei Gruppenkleinkläranlagen: Liste angeschlossener Grundstücke (Name, Anschrift, Eigentümer, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) und Lageplan, aus dem die Länge der Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Raum von den Grundstücksgrenzen bis zur Kleinkläranlage hervorgeht <p><u>Hinweis</u>: Antragsformulare einschließlich der dazugehörigen Anlagen sowie die Förderrichtlinie erhalten Sie über Ihren kommunalen Aufgabenträger oder bei der Thüringer Aufbaubank (www.aufbaubank.de).</p> <p>Der kommunale Aufgabenträger prüft die Anträge der privaten und sonstigen Bauherren (sowie die eigenen) und leitet eine Vorschlagsliste incl. Anträge regelmäßig – spätestens jedoch bis 30.09. des jeweiligen Jahres – an die Thüringer Aufbaubank (TAB) weiter.</p>
<p>Wann kann mit dem Bau begonnen werden?</p>	<p>Die TAB prüft Ihren Antrag auf Plausibilität. Sofern zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, wird die Zustimmung zum Bau der Kleinkläranlage bereits vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides an den kommunalen Aufgabenträger erteilt. Von diesem erhalten Sie dann die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch keine Fördermittelzusage darstellt, d.h. Sie bauen die Anlage auf eigenes Finanzierungsrisiko. <u>Den Zuwendungsbescheid - erhalten Sie nach Fertigstellung der Kleinkläranlage.</u></p>
<p>Wann wird der Zuschuss bewilligt?</p>	<p>Nach Fertigstellung Ihrer Anlage können Sie unter Angabe der genauen Kosten sowie der endgültigen Größe der Kleinkläranlage den Zuschuss bei der TAB anfordern.</p> <p>Reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefülltes und von allen Antragstellern unterschriebenes Formular Mittelanforderung/Verwendungsnachweis im Original • Aufstellung der getätigten Ausgaben • alle Rechnungsbelege in Kopie, die mit der Errichtung der Kleinkläranlage in Zusammenhang stehen . Zum Zeitpunkt der Mittelanforderung müssen die Rechnungen bezahlt sein. • das vom Aufgabenträger bestätigte Protokoll „Erstkontrolle Kleinkläranlage“ (bitte setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit Ihrem Aufgabenträger zwecks Terminvereinbarung in Verbindung) • vertragliche Vereinbarung bei Gruppenlösungen • ggf. mit Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn weitere angeforderte Unterlagen <p>Sofern sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen ergeben, erhalten Sie von der TAB einen entsprechenden Zuwendungsbescheid (für Zuschuss).</p> <p>Damit die gemäß Mittelanforderung gewünschte Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgen kann, reichen Sie bitte schnellstmöglich die von allen Antragstellern unterschriebene Rechtsbehelfsverzichtserklärung wieder bei der TAB ein (vorab auch per Fax oder Mail möglich).</p>
<p>Wann erfolgt die Auszahlung der Mittel?</p>	<p>Der Nachweis ist bei Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen erbracht. Für den ordnungsgemäßen Betrieb muss die Kleinkläranlage regelmäßig gewartet werden. Sofern der kommunale Aufgabenträger feststellt, dass kein gültiger Wartungsvertrag vorhanden ist bzw. die Wartung nicht gemäss Vertrag durchgeführt wird, kann die TAB die Bewilligung widerrufen bzw. die Zuwendung zurückfordern.</p>
<p>Verwendungsnachweis</p>	<p>Der Nachweis ist bei Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen erbracht. Für den ordnungsgemäßen Betrieb muss die Kleinkläranlage regelmäßig gewartet werden. Sofern der kommunale Aufgabenträger feststellt, dass kein gültiger Wartungsvertrag vorhanden ist bzw. die Wartung nicht gemäss Vertrag durchgeführt wird, kann die TAB die Bewilligung widerrufen bzw. die Zuwendung zurückfordern.</p>